

An das  
Landesgericht Leoben  
26 Cg 34/22a

Dr.-Hanns-Groß-Straße 7  
8700 Leoben

Klagende Partei: Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark  
8820 Neumarkt in der Steiermark, Hauptplatz 4

vertreten durch: Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
8010 Graz, Glacisstraße 27/II

Beklagte Partei: 1. ZNN – Zukunft Neues Neumarkt  
2. Nina Feichter  
3. Ing. Josef Reibling

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Dr. Gerald Ruhri  
Dr. Claudia Ruhri  
Mag. Christian Fauland  
8010 Graz, Münzgrabenstraße 92a

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

wegen: € 31.500,00 s.A.

# I. BERUFUNG

# II. REKURS

2-fach  
Schriftsatz per ERV übermittelt

In außen bezeichneter Rechtssache erheben die beklagten Parteien gegen das Urteil des LG Leobens vom 09.01.2023 zugestellt am 09.01.2023 fristgerecht das Rechtsmittel der

## I. BERUFUNG

Das Urteil wird in seinem gesamten Umfang hinsichtlich Spruchpunkt I., II. und III. angefochten.

Als Berufungsgründe werden

- I. Mangelhaftigkeit des Verfahrens
- II. Unrichtige Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung
- III. Unrichtige rechtliche Beurteilung

geltend gemacht.

Ausführung der Berufung

*„Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die freie und offene Diskussion politischer Fragen das Herzstück der Konvention.“*

### I. MANGELHAFTIGKEIT DES VERFAHRENS

Unter diesem Berufungsgrund werden Verfahrensfehler des Erstgerichtes gerügt, die geeignet waren, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern und eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen.

Dabei handelt es sich um das Gutachten des BM Ing. Edwin G. [REDACTED] vom 26.08.2016 (Beilage ./4), das Gutachten des BM Ing. Edwin G. [REDACTED] vom 24.08.2016 (Beilage ./5), den Bauvertragsvertrag vom 19.07.2017 (Beilage ./6), das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 30.09.2020 (Beilage ./8), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und Marlies H. [REDACTED] (Beilage ./9), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und der

Green IT GmbH (Beilage ./10), das Gutachten von DI Bernhard G. (Beilage ./18), die Abschrift des Vorstandsprotokolls vom 12.09.2016 (Beilage ./19), das Schreiben des SV DI Harald L. (Beilage ./23).

Bei dieser fehlerhaften erstgerichtlichen Unterlassung handelt es sich um Stoffsammlungsmängel, welche die erschöpfende und gründliche Beurteilung der Streitsache gehindert haben.

Sämtliche Verfahrensmängel waren wesentlich, da sie abstrakt geeignet waren, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen.

Der strenge Nachweis, dass der geltend gemachte Mangel im konkreten Einzelfall eine unrichtige Entscheidung herbeigeführt hat, muss vom Berufungswerber nicht erbracht werden.<sup>1</sup>

Aus §§ 272, 417 ZPO ergibt sich, dass die Entscheidungsgründe eines Urteils die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachenfeststellungen enthalten müssen. Das Gericht muss daher klar und zweifelsfrei – und zwar zunächst in geschlossenen Darstellungen und nicht mit der Beweiswürdigung vermengt – aussprechen, welche Tatsachen seiner Meinung nach vorliegen.<sup>2</sup>

Der Richter muss in knapper, überprüfbarer und logisch einwandfreier Form darlegen, warum er aufgrund bestimmter Beweisergebnisse oder Verhandlungsergebnisse bestimmte Tatsachen festgestellt oder für den Ausgang des Rechtsstreits erhebliche Tatsachen nicht feststellen kann, damit sowohl die Parteien als auch das Rechtsmittelgericht die Schlüssigkeit seines Werturteils überprüfen können.<sup>3</sup>

Einen Verfahrensmangel nach § 496 Abs 1 Z 2 ZPO stellt eine bloß formelhafte Beweiswürdigung dar oder, wenn zwar bei den einzelnen Feststellungen (Zitaten) dargelegt ist, auf

---

<sup>1</sup> Kodek in *Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> § 496 Rz 3.

<sup>2</sup> RIS Justiz RS0040217.

<sup>3</sup> OGH vom 29.04.1997, 1 Ob 2368/96h u.a.

welche Beweisergebnisse sich die getroffene Feststellung stützt, **aber in der Beweiswürdigung nicht auf gegenteilige Beweisergebnisse eingegangen wird.**<sup>4</sup>

Werden im Rahmen der Beweiswürdigung wesentliche Teile des Prozessstoffes außer Acht gelassen, verletzt das Gericht seine Begründungspflicht und verwirklicht damit einen Formalfehler des Urteils.<sup>5</sup>

Zu den Gutachten des BM Ing. Edwin G■■■■ (Beilagen ./4 und ./5, dem Baurechtsvertrag vom 19.07.2017 (Beilage ./6), dem Gutachten von DI Bernhard G■■■■ (Beilage ./18) sowie des Schreibens des SV DI Harald L■■■■ (Beilage ./23):

Die Nichtbeachtung dieser Beweismittel hatte wesentlichen Einfluss auf die Sachentscheidung des Erstgerichts, insbesondere betreffend die Frage, ob es sich bei der Äußerung der Beklagten zur Vermögensverschwendung beim Pflegeheim um eine vertretbare Kritik gehandelt hat und von diesen zu Recht geäußert wurde.

Durch die vollständige Außerachtlassung dieser von den Beklagten vorgelegten Urkunden wurde eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung dieser Streitsache verhindert, weshalb ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinn des § 496 Abs 1 Z 2 ZPO vorliegt.

Der vom Bürgermeister der Klägerin selbst beauftragte Sachverständige BM Ing. Edwin G■■■■ hat den Wert des Grundstücks Nummer 153 KG 65310 Neumarkt, auf welchem sich das alte, nunmehr abgerissene, Pflegewohnheim befindet, mit insgesamt € 1.934.000,00 exkl. USt. bewertet.

Aus dem Baurechtsvertrag vom 19.07.2017 (Beilage ./6) ergibt sich, dass die Klägerin der Siedlungsgenossenschaft Ennstal das nunmehr abgerissene Pflegewohnheim samt Grund um € 10,00 jährlich überlassen hat.

---

<sup>4</sup> OGH vom 21.03.195, 8 Ob 630/84 u.a.

<sup>5</sup> OLG Wien vom 25.04.2003, 9 R 35/03 SVSlg 50.225.

Aus dem Gutachten von DI Bernhard G [REDACTED] (Beilage ./18) wurde der Verkehrswert der vorgenannten Liegenschaft unter Berücksichtigung sämtlicher wertbeeinflussender Faktoren mit € 1.900.000,00 bewertet.

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Immobilien DI Harald L [REDACTED] hat in seinem Schreiben (Beilage ./23) angegeben, dass wenn eine Immobilie deutlich vor dem Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit abgerissen wird, die Aussage, dass durch den Abriss Vermögen vernichtet wird, legitim ist, selbst wenn danach an Ort und Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet wird.

Darüber hinaus verwundert es den Sachverständigen, dass der politische Diskurs über das Für und Wider von Planungsvarianten im Zusammenhang mit der politischen Debatte vor Gericht stattfindet.

Die Berücksichtigung all dieser Beweismittel hätte ergeben, dass die Beklagten ihre Ansichten und die Kritik am Abriss des Gebäudes unter der Rubrik „Vernichtung von Gemeindevermögen“ zu Recht geäußert haben.

Hätte das Erstgericht diesen Umstand berücksichtigt, wäre es weder zu einer Verurteilung, noch zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Äußerungen der Beklagten betreffend den Abriss des Pflegeheims gekommen.

Aus der Abschrift des Gemeinderatsprotokolls vom 15.03.2017 (Beilage ./6) ergibt sich, dass der Bürgermeister der Klägerin als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein Gehalt bezieht.

Sofern sich das Gericht auch in diesem Fall eine vollständige Sachverhaltsgrundlage unter Berücksichtigung der Beilage ./8 geschaffen hätte, wäre es zu der Ansicht gelangt, dass der Bürgermeister der Klägerin einen Monatsverdienst und Doppelbezug von etwa € 8.000,00 lukriert.

Ungeachtet des unter dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung geltend gemachten Erwägungen zur Rechtmäßigkeit

der Äußerungen der Beklagten, hätte sich bereits durch die Berücksichtigung des vorliegenden Beweismittels klar ergeben, dass die Beklagten nicht einmal ansatzweise eine unrichtige Tatsachenbehauptung zum Bürgermeistergehalt aufgestellt haben.

Aus der E-Maikorrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und Marlies H. (Beilage ./9) sowie der E-Maikorrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und der Green It GmbH (Beilage ./10), lässt sich eindeutig ableiten, dass sich die Beklagten aufgrund von ihrer Ansicht nach unwahren Äußerungen des Bürgermeisters der Klägerin veranlasst sahen, Nachfragen anzustellen, um eine Verifizierung herbeizuführen.

Aus der Berücksichtigung dieser aktengegenständlichen Beweismittel ist zweifelsfrei ersichtlich, dass die Beklagten aufgrund ihrer Wahrnehmungen berechtigterweise davon ausgegangen sind, dass der Bürgermeister der Klägerin im Gemeinderat gelogen hat.

In rechtlicher Hinsicht ist dies insofern von Bedeutung, als die verfahrensgegenständlichen Äußerungen auf einem von den Beklagten ermittelten Tatsachensubstrat beruhen, sodass das Maß der zulässigen Kritik von den Beklagten nicht überschritten wurde.

Aus der Abschrift des Vorstandsprotokolls vom 12.09.2016 erkennt man, dass der Bürgermeister der Klägerin entgegen seiner eigenen Aussage Kenntnis von den Gesamtkosten des „Projekts Museumerrichtung am Hauptplatz 1“ war.

Im Ergebnis haben die Beklagten durch die Vorlage dieser Urkunde den Wahrheitsgehalt des Inhalts ihrer Aussendung dargelegt, sodass die in der Bezug habenden Aussendung enthaltene Kritik in Anbetracht der Judikatur des OGH und EGMR jedenfalls zulässig ist.

## **II. UNRICHTIGE TATSACHENFESTSTELLUNG INFOLGE UNRICHTIGER BEWEISWÜRDIGUNG**

Vorab wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche diesem Verfahren zugrundeliegenden Äußerungen der Beklagten im Rahmen des politischen Wettbewerbs zumeist im Wahlkampf getätigt wurden.

Ein Beweis ist erbracht, wenn ein so hoher Grad an Überzeugung vorhanden ist, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse überschauender Mensch noch zweifelt.

Der Richter hat gemäß § 272 ZPO die Ergebnisse der gesamten Verhandlung zu berücksichtigen.

Bekämpft wird nachstehende Feststellung des Erstgerichtes:

*„So werden etwa auch die Vertretungskosten im gegenständlichen Zivilverfahren von den Beiträgen der Mitglieder der Erstbeklagten beglichen.“<sup>6</sup>*

Diese Feststellung wird bekämpft, da die Ergebnisse des Beweisverfahrens die Annahme eines solchen Sachverhaltes aus nachstehenden Erwägungen nicht rechtfertigen:

Das Erstgericht übersieht hinsichtlich seiner Einschätzung, dass sich die erstbeklagte Partei, wie von der Zweitbeklagten ausgesagt nicht über Mitgliedsbeiträge finanziert, sondern ihr im Bedarfsfall von unterschiedlichen Mitgliedern Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.<sup>7</sup>

Bei einem (Mitglieds-) Beitrag handelt es sich definitionsgemäß um einen Geldbeitrag, den Mitglieder einer Organisation, eines Vereins, einer Partei, etc. regelmäßig zu zahlen haben.

Das Erstgericht stützt seine diesbezüglichen Erwägungen auf die Aussage der Zweitbeklagten und des Zeugen Racz, übersieht jedoch, dass sich daraus allein der Schluss ableiten lässt, dass es sich bei den finanziellen Unterstützungen der Mitglieder der ZNN um keine regelmäßigen, gleichbleibenden aufgrund einer Satzung oder Vereinbarung zu zahlenden Beiträge handelt.

Die Bekämpfung der gegenständlichen Feststellung ist insofern von Relevanz, als dadurch eine für die Rechtsfähigkeit der erstbeklagten Partei notwendige Voraussetzung, nämlich die vereinsmäßige Organisation und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht vorliegt.

---

<sup>6</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 11.

<sup>7</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 3 und 4.

Daraus resultiert in weiterer Folge die rechtliche Konsequenz, dass es der erstbeklagten Partei an der erforderlichen Passivlegitimation mangelt.

Die Beklagten begehren daher nachstehende Ersatzfeststellung:

*„Die Vertretungskosten im gegenständlichen Zivilverfahren werden dadurch beglichen, dass unterschiedliche Mitglieder der Erstbeklagten unterschiedliche Beträge zur Verfügung stellen.“*

Weiters wird die Feststellung angefochten:

*„In diesen zur Darstellung gebrachten Veröffentlichungen der Beklagten sind mehrfach unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten:*

*Es ist unrichtig, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister EUR 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben hätten. Vielmehr ist es so, dass das Obergeschoss dieses Objekts dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Führung eines Museums vermietet wurde. Die Kosten für die Errichtung des Museums hat nicht die Klägerin getragen. Die Klägerin hat an den genannten Verein für das Museum lediglich einen Kostenbeitrag von insgesamt EUR 85.191,76 (zweimal EUR 42.595,88) bezahlt, darin enthalten auch EUR 50.000,00 an Bedarfszuweisungen des Land Steiermark, sodass unter Abzug dieses Betrages lediglich EUR 35.191,76 verbleiben, die von Seiten der Gemeinde in dieses Projekt geflossen sind (Bürgermeister Maier in ON 16, Seiten 13 und 14; Zeuge Steiner in ON 23, Seiten 16 und 17; Kontoblatt Beilage .M).*

*Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen lügen oder seine Aussagen „ins Gegenteil verkehren“ würde. Es ist unrichtig, dass er seinen Parteikollegen betreffend das Pflgewohnheim erzählt hätte, dass „die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe“. Tatsächlich ist es so, dass zwischen der Klägerin und der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurechtsvertrag besteht und die Caritas als Mieterin in dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude ein Pflgewohnheim betreibt. Es hatte die Senecura zwar von sich aus ein Betreiberinteresse kundge-*

*tan, wurde aber auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Caritas hingewiesen. Ein Verkauf oder eine Vermietung an die Senecura war nie angedacht. Die Gemeinde hat dem Abbruch des Altgebäudes (unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Herstellung eines neuwertigen Gebäudes) die Zustimmung erteilt und im Gemeinderat beschlossen. Von der Aufsichtsbehörde erfolgte eine Genehmigung mit ausführlicher Begründung. Das (Alt-)Gebäude entsprach den gesetzlichen Vorgaben in vielfacher (bautechnischer) Hinsicht nicht mehr. Die Liegenschaft samt dem darauf errichteten (nunmehr neuen) Gebäude stehen weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Es kam sohin durch den Neubau des Gebäudes zu einem Wertzuwachs für die Gemeinde, da sich nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befindet (Bürgermeister Maier in ON 16, Seiten 14 bis 18; Zeuge Steiner in ON 23, Seiten 17 und 18; Beilagen ./R bis ./N).*

*Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister die zustehende Einsichtsmöglichkeit der Gemeinderäte erschweren würde oder über die angesprochene elektronische Akteneinsicht unrichtige Auskünfte erteilt hätte. Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen gelogen bzw. Falschinformationen verbreitet hätte.*

*Inwiefern der Bürgermeister in den von den Beklagten aufgezeigten Belangen gelogen hätte, kann nicht festgestellt werden (siehe Beweiswürdigung).*

*Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in baulichen Belangen betreffend die Liegenschaft des Herrn Walzer oder jene des Herrn Racz politische Willkür walten lassen habe, oder dass er deren beabsichtigte Projekte blockiert oder erschwert hätte. Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister erhielt erstmals am 04.02.2021 (via Frau DI ██████ ein Schreiben betreffend eine beabsichtigte Grundstücksteilung auf der Liegenschaft des Herrn Walzer und antwortete darauf umgehend mit Schreiben vom 10.02.2021 wie folgt: „Gemäß Überleitungsverordnung (...) scheint im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (...) das Grundstück Nr. 194/1 (...), welches laut Vermessungsurkunde von Frau DI Karin ██████ (...) geteilt werden soll, im Freiland auf. Laut § 45 (Teilung von Grundstücken) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (...) ist dafür keine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Hinweis: Im Sinne des § 17 (1) des Steiermärkischen Baugesetz 1995 (...) weisen wird darauf hin, dass nach der Teilung des Grundstückes 194/1 und einer möglichen Eigentumsübertragung (...) baurechtliche Missstände (Grenzabstand und Gebäudeabstand) entstehen und eventuell*

*künftige Bauvorhaben im Widerspruch zum Baugesetz stehen können“ (Beilage ./J). In der Folge wurde die beabsichtigte Grundstücksteilung zur Ausführung gebracht (Beilage ./M). Von einem beabsichtigten Reiterhofprojekt des Herrn Walzer wurde nie etwas an die Gemeinde, an den Bürgermeister, herangetragen (Bürgermeister Maier in ON 16, Seite 10 und in ON 23, Seite 21). Herr Walzer hat mit dem Bürgermeister nicht über das Reiterhof-Projekt gesprochen (Zeuge Walzer in ON 23, Seite 9).*

*Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister ein „Doppelgehalt“ von ca. EUR 8.000,00 pro Monat beziehen würde. Einen „Doppelbezug“ gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich um ein Gehalt mit einer 25 %-igen Erhöhung aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit des Bürgermeisters. Neben dem Gehalt für seine Tätigkeit als Bürgermeister bezieht dieser keine weiteren Gehälter (siehe Beweiswürdigung).“<sup>8</sup>*

a) Zur Museumserrichtung

Dem Erstgericht ist zuzustimmen, dass es unrichtig ist, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister € 500.000,00 für die Museumserrichtung- oder Gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz ausgegeben hätte.

Diese Behauptung wurde jedoch von den beklagten Parteien niemals aufgestellt.

Der Artikel in der Ausgabe der ZNN KW 14/2020, hinterfragt die ÖVP-geführte Koalition für die kostenintensive Verlegung des 2005 generalsanierten Gemeindeamtes.

Bei richtiger Würdigung und Lesart handelt es sich beim gesamten Artikel um eine politische Betrachtung des Gesamtprojektes Hauptplatz 1 (alte Gemeinde) und Hauptplatz 4 (neue Gemeinde).

Die Beklagten haben in ihrem Druckwerk ausschließlich angegeben, dass die Kosten **dem Vernehmen nach € 500.000,00 betragen haben**, ohne dass behauptet wurde, dieser Betrag wäre vom Bürgermeister oder der Klägerin ausgegeben worden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 27 und 28.

<sup>9</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 17 und 18.

Zudem enthält sie Aufzählungen welche Aktivitäten die Regierungskoalition in Neumarkt gesetzt hat.

Aus der Abschrift des Protokolls des Gemeindevorstandes vom 12.09.2016 (Beilage ./19) ergibt sich, dass das Gesamtvolumen des Projektes „Naturleseschule“ am Standort Hauptplatz 1 € 550.000,00 beträgt.

Der Bürgermeister der Klägerin war in dieser Vorstandssitzung anwesend und hat sogar den Antrag gestellt, das Projekt zu fördern.<sup>10</sup>

In der Verhandlung vom 13.07.2022 hat der Bürgermeister der Klägerin auf die Frage des Beklagtenvertreters, ob er die Kosten der gesamten Museumserrichtung kenne, ausgesagt, dass er das nicht sagen kann, da die Kosten nicht von der Gemeinde getragen wurden.<sup>11</sup>

Ungeachtet der rechtlichen Einschätzung des Inhalts des Artikels der ZNN ist als Detail am Rande festzuhalten, dass der Bürgermeister der Klägerin entgegen seinen eigenen Angaben vor Gericht die Kosten für das Projekt am Hauptplatz 1 in Neumarkt kannte.

Tatsache und den getroffenen Feststellungen in Form des urteilsgegenständlichen Auszuges der ZNN Aussendung KW 14/2020<sup>12</sup> eindeutig zu entnehmen ist, dass die Beklagten niemals die Behauptung aufgestellt haben, der im Artikel angeführte Betrag der Gesamtkosten des Projekts wäre vom Bürgermeister oder der Klägerin ausgegeben worden.

Es mangelt den gesamten Verfahrensergebnissen an einem nachvollziehbaren Anhaltspunkt dafür, dass von Seiten der Beklagten geäußert wurde, der Bürgermeister der Klägerin habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen

Vielmehr enthält bereits die Klage unter Punkt 4.2 die Falschbehauptung, dass das OG des früheren Gemeindeamtes lediglich dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Füh-

---

<sup>10</sup> Beilage ./19.

<sup>11</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 14.

<sup>12</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 17 und 18.

rung eines solchen Museums vermietet wurde, ohne dass damit ein weiteres Investment verbunden gewesen wäre.<sup>13</sup>

In weiterer Folge hat die klagende Partei die feststellungsgemäßen Investitionen in der Höhe von € 35.191,76<sup>14</sup> selbst zugestanden.

Durch das unrichtige, widerlegte Klagsvorbringen, die Klägerin habe nichts für die Errichtung des Museums bezahlt wurde bereits zu Beginn des Verfahrens ein Narrativ geschaffen, dass vom Erstgericht als solches übernommen und bis zur Urteilsfällung nicht korrigiert wurde, sondern vielmehr sogar Eingang in die Beweiswürdigung gefunden hat.

Der Aussageinhalt des in der urteilsgegenständlichen Aussendung der beklagten Parteien KW 14/2020 enthaltenen Satzes „**Die Kosten für die Museumserrichtung haben dem Vernehmen nach ca € 500.000,00 betragen**“ ist daher entgegen der erstgerichtlichen Ansicht richtig und durch das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung 12.09.2016 belegt.

Die Beklagten haben daher bei richtiger und einzig möglicher Beweiswürdigung eine nachvollziehbare politische nicht zu beanstandende Meinungsäußerung getätigt.

Eine vom Erstgericht in seiner Beweiswürdigung aufgestellte Vermutung, die dem unrichtigen, aus keinem einzigen Wort der Beklagten ableitbaren, Punkt 1 des Klagebegehrens entspricht, kann nicht als Grundlage einer derart weitreichenden, die politische Debatte massiv einschränkende, Verurteilung dienen.

Die Rechtswidrigkeit des Bedeutungsinhalts der Äußerungen der Beklagten zur Museumserrichtung ist unter Bedachtnahme auf die Judikatur des OGH und des EGMR zur freien Meinungsäußerung, wonach im Rahmen politischer Auseinandersetzungen und bei „Public figures“ bereits ein „dünnbesetztes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit einer Wertung genügt<sup>15</sup>, bei richtiger Beweiswürdigung nicht gegeben.

---

<sup>13</sup> Klage, Seite 18.

<sup>14</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 27.

<sup>15</sup> OGH vom 29.06.2011, 15 Os 106/10t.

b) Zu den Lügen des Bürgermeisters im Gemeinderat

Der Drittbeklagte hat in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 eine Anfrage betreffend die Zufahrt zu einem bis auf die Grundmauern abgebrannten Einfamilienhaus in der Schwimmbadsiedlung, ██████████ gestellt.

Die offizielle Anfragebeantwortung erfolgte gemäß der Beweiswürdigung des Erstgerichts und wurde auch so protokolliert.

Aus der vom Erstgericht **gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Beilage ./9** ergibt sich jedoch, dass der Drittbeklagte in der Bezug habenden Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 die Aussage des Bürgermeisters der Klägerin wahrgenommen hat, dass die Familie ██████████ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte.

Zu diesem Thema hat der Drittbeklagte in der Verhandlung vom 13.07.2022 angegeben:

*„Von Seiten der Familie ██████████ war uns bekannt, dass es bereits Gespräche diesbezüglich mit der Gemeinde gegeben hat. Wir wussten, dass die Familie Fabian das Haus neu errichten wollte am selben Standort. Betreffend die Verbreiterung der Zufahrt konnte sich die Gemeinde mit den Anrainern nicht einigen, daher in der Gemeinderatssitzung die Anfrage, wie es dort weitergehen soll. In der Gemeinderatssitzung wurde gesagt, dass die Familie ██████████ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte. Das wurde vom Bürgermeister so gesagt. Das war für mich so in Ordnung. Es wurde vom Bürgermeister auch gesagt, dass mit der Familie ██████████ gesprochen wurde. Das steht, glaube ich, auch im Protokoll so drinnen. Für mich war das Thema so dann eigentlich erledigt. Ich kenne die Familie ██████████ Das sind fast meine unmittelbaren Nachbarn. Ich kenne die Familie sehr gut. Ich bin einmal dort vorbeigefahren. Es stand auf der Straße der Großvater der Hausbesitzerin, ██████████ ██████████ Ich habe ihn gefragt, ob es stimmen würde, dass sie das Haus eben nicht mehr an dieser Stelle errichten möchten. Er hat gesagt nein, das sei nie gesagt worden. Ich habe ihm gesagt, dass der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung dies so kundgetan hätte. Er hat geantwortet, das stimme überhaupt nicht, der Bürgermeister hätte mit ihnen noch nie darüber gesprochen. Ich habe dann mit der Hausbesitzerin Marlies H█████████ gesprochen. Sie hat mir das bestätigt, was ihr Großvater mir erzählt hatte. Sie hat zugestimmt,*

*dass wir darüber in unserer Zeitschrift berichten. Der Artikel wurde verfasst; ich habe Frau H■■■■ auch drüber lesen lassen. Frau H■■■■ hat bestätigt, dass das so richtig ist und stimmt.“<sup>16</sup>*

Der Drittbeklagte hat daher offensichtlich im Gemeinderat vom Bürgermeister, die oben angeführte nicht protokollierte Information, nämlich, dass die Familie F■■■■ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte, erhalten, welche er in weiterer Folge zum Gegenstand einer Nachfrage bei der Familie gemacht hat.

Den gesamten Verfahrensergebnissen ist kein rationaler Grund entnehmbar, warum der Drittbeklagte genau aus diesem Grund ein Gespräch mit ■■■■■ hätte führen sollen.

Die erstgerichtlichen beweiswürdigenden Erwägungen hinsichtlich der nicht erhobenen Einwendungen gegen das Gemeinderatsprotokoll sind obsolet, da der Drittbeklagte die Relevanz der unprotokollierten Aussage des Bürgermeisters der Klägerin erst danach, nämlich bei seinem Gespräch mit ■■■■■ erkennen konnte.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum das Erstgericht die Nichtführung der betroffenen Familien als bemerkenswert erachtet, da diese lediglich den Inhalt des E-Mails, jedoch nicht die für die Beurteilung erheblichen Aussagen des Bürgermeisters der Klägerin im Gemeinderat bestätigen hätten können.

Aus rechtlicher Sicht waren die (harten) Äußerungen der Beklagten, der Bürgermeister der Klägerin lüge in Gemeinderatssitzungen aufgrund der Wahrnehmungen der Zweit- und des Drittbeklagten im Rahmen des politischen Meinungsstreits zulässig.

Dasselbe gilt für das Thema elektronische Akteneinsicht. Die Zweitbeklagte hat in der Verhandlung vom 13.07.2022 angegeben:

*„Es gab damals von mir die Anfrage für eine elektronische Akteneinsicht; dies im Rahmen der Gemeinderatssitzung. Ich habe in der Gemeindeordnung gesehen, dass das möglich*

---

<sup>16</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 10 und 11.

*wäre. Der Bürgermeister hat dann gesagt, dass man nicht über die technisch notwendigen Voraussetzungen verfügt in elektronischer Form. Es wurde als zu teuer abgetan. Wir haben dann aber nachgefragt betreffend die Kosten. Es wurde gesagt, dass es EUR 10,00 bis EUR 15,00 kosten würde, man müsse nur eine Cloud installieren.“<sup>17</sup>*

Die Zweitbeklagte hat gleichlautend mit dem Gemeinderatsprotokoll (Beilage .Y) gesagt, dass sie vom Bürgermeister der Klägerin die Antwort bekommen hat, dass die Klägerin nicht über die technisch notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Der Bürgermeister der Klägerin hat in der Verhandlung vom 13.07.2022 zu diesem Thema auf die Frage des Beklagtenvertreters, warum die elektronische Akteneinsicht technisch nicht möglich wäre, ausgeführt:

*„Technisch ist alles möglich. Ich habe Frau Feichter aber nicht angelogen in der Sitzung. Ich habe geantwortet, dass die technischen Voraussetzungen derzeit in der Gemeinde Neumarkt nicht da sind. Das Thema ist komplex.“<sup>18</sup>*

Nachdem den beklagten Parteien das Thema elektronische Akteneinsicht ein Anliegen war, ist es greifbar lebensnah, dass sie hinsichtlich der Schaffung von technischen Voraussetzungen nachgefragt haben und dann vom Bürgermeister der Klägerin die von der Zweitbeklagten wiedergegebene Antwort betreffend der vermeintlich zu hohen Kosten erhalten haben.

Die Antwort des Bürgermeisters der Klägerin hinsichtlich einer nicht näher beschriebenen Komplexität ist nicht plausibel. Nachdem er jedoch selbst zugestanden hat, dass eine elektronische Akteneinsicht doch technisch möglich wäre, ist bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls davon auszugehen, dass er die Zweitbeklagte mit der Kostenfrage vertröstet hat.

Das Erstgericht bezieht sich in seiner diesbezüglichen Beweiswürdigung ausschließlich auf das Gemeinderatsprotokoll, unterlässt es jedoch gänzlich mit der von der Zweit- und dem

---

<sup>17</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 8.

<sup>18</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 19.

Drittbeklagten thematisierten Möglichkeit außerprotokollarischer Äußerungen auseinander zu setzen.

Bei chronologischer Betrachtung der Geschehnis Abläufe besteht kein vernünftiger Grund an der Glaubwürdigkeit der Zweit- und des Drittbeklagten zu zweifeln, sodass bei entsprechender Beweiswürdigung der von den Beklagten publizierte Vorwurf aus deren Sicht, nach deren Wissensstand zurecht erhoben wurde.

#### c) Zum Pflegewohnheim

Das Erstgericht hat festgestellt, *dass „das (Alt-)Gebäude den gesetzlichen Vorgaben in vielfacher (bautechnischer) Hinsicht nicht mehr entsprach. Die Liegenschaft samt dem darauf errichteten (nunmehr neuen) Gebäude stehen weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Es kam sohin durch den Neubau des Gebäudes zu einem Wertzuwachs für die Gemeinde, da sich nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befindet.“*<sup>19</sup>

In seiner rechtlichen Beurteilung hält das Erstgericht fest, dass sich im Gemeindevermögen nunmehr anstatt einem Altgebäude ein Neugebäude befindet, dies ohne, dass die Gemeinde dafür Kosten aufnehmen musste.<sup>20</sup>

Bei dieser Feststellung stützt sich das Erstgericht auf die Aussage des Bürgermeisters der Klägerin in ON 16, den Zeugen Steiner in ON 23 sowie die Beilagen ./R und ./V.

Dabei übersieht das Erstgericht, dass die klagende Partei das Gemeindegrundstück EZ 153 KG Neumarkt auf 50 Jahre um jährlich € 10,00 über einen Baurechtsvertrag an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal übertragen hat.<sup>21</sup>

Der sich aus den von den Beklagten vorgelegten Gutachten ergebende Verkehrswert wurde vom Erstgericht – aus welchen Gründen auch immer – nicht festgestellt.

---

<sup>19</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 27.

<sup>20</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 33 und 34.

<sup>21</sup> Beilage ./6.

Bei der grundbücherlichen Eigentümerin der Liegenschaft EZ 793 KG Neumarkt, auf der sich das neue Pflegeheim befindet, handelt es sich entgegen den erstgerichtlichen Feststellungen um die Siedlungsgenossenschaft Ennstal.

Auf der Liegenschaft EZ 153 KG Neumarkt (Standort des abgerissenen Pflegeheims) wurde noch kein Gebäude errichtet. Der Ersatzbau wird erst in 50 Jahren an die Gemeinde übertragen.

Beim „alten“ abgerissenen Pflegeheim lagen keine Baumängel vor. Die von der Klägerin aufgezeigten Mängel betrafen lediglich die Pflegeheimnutzung wie Stufen oder Balkone. Die Weiternutzung des Gebäudes für andere Zwecke als ein Pflegeheim war daher möglich. Es bestand die Gelegenheit, das Gebäude beispielsweise zu vermieten und entsprechende Einnahmen zu erzielen.

Der Amtsleiter der Kläger hat in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 07.09.2022 auf die Frage ob ihm bekannt ist, wie viel das (noch zu errichtende) Gebäude dann in 50 Jahren wert sein wird geantwortet:

*„Ich kann nicht in die Glaskugel schauen.“<sup>22</sup>*

Die Annahme der Beklagten, wonach der Abriss eines werthaltigen, (ca. € 1,9 Mio) nutzbaren Gebäudes, gegenüber dem Wert eines noch zu errichtenden Gebäudes nach 50 Jahren eine Vermögensverringerung darstellt, ist bei richtiger Würdigung der Tatsachen zutreffend und jedenfalls vom Recht auf freie Meinungsäußerung umfasst.

Aus der vom Erstgericht unberücksichtigten Beilage ./23 ergibt, dass man bei einem Abriss eines Gebäudes deutlich vor dessen wirtschaftlicher und technischer Nutzbarkeit von einer Vermögensvernichtung sprechen kann.

Weiters führt der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige DI L [REDACTED] in seiner Stellungnahme aus, dass auch wenn im Fall eines Abrisses danach an Ort und

---

<sup>22</sup> Verhandlungsprotokoll vom 07.09.2022, Seite 18.

Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet wird, der Wert der Anlage unwiederbringlich verloren geht.

Im Ergebnis wird daher von einem renommierten Sachverständigen bestätigt, dass man die Ansicht vertreten kann, dass mit der Schleifung des Pflegewohnheims eine Vermögensverschwendung verbunden ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die vom Erstgericht in seinen Erwägungen nicht mitbedachte Frage, wie der Ersatzbau nach der Rückübertragung in das Eigentum der Klägerin in 50 Jahren eine Aufwertung bzw. einen Wertezuwachs darstellen kann, wenn das alte Pflegewohnheim (**Errichtung 1986, Bauteil 2 1992, Zubau 2009**) bereits im Jahr 2022 keinen Wert mehr repräsentiert hat.

Aus dem ebenfalls vom Erstgericht unberücksichtigt gebliebenen Gutachten des DI Bernhard G. (Beilage ./18) errechnet sich unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren ein Verkehrswert von € 1.900.000,00 netto zum Bewertungsstichtag dem 31.07.2022.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass – wie bereits mehrfach vorgebracht – die Kritik der Beklagten am Abriss des Gebäudes unter der Rubrik „Vernichtung von Gemeindevermögen“ zu Recht geäußert wurde und der daraus resultierende Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht zu Recht besteht.

Im Hinblick auf all diese Umstände war die politische Äußerung der beklagten Parteien jedenfalls zulässig und kann bei richtiger Würdigung niemals rechtswidrig im Sinn des § 1330 ABGB sein.

d) Zur Vertreibung potenzieller Investoren aus dem Gemeindegebiet

Der Zeuge Walzer hat als einer der großen Unternehmer in der Region Neumarkt angegeben, dass er aus unternehmerischer Sicht derzeit für ihn undenkbar ist, in Neumarkt ein Projekt zu realisieren.<sup>23</sup>

Ursache dafür ist ein Vorfall betreffend eine Grundstücksteilung, bei welchem der Zeuge von der Klägerin seiner Ansicht nach benachteiligt wurde.

In der Verhandlung vom 07.09.2022 hat der Zeuge Walzer ein E-Mail des Amtsachverständigen der Klägerin vorgelegt<sup>24</sup>, aus welchem sich ergibt, dass ein der Klägerin zuzuordnender Verantwortlicher unter (unrichtiger) Berufung auf gesetzliche Bestimmungen die beabsichtigte Grundstücksteilung verzögert hat, da der Zeuge weitere Informationen einholen musste, obwohl dies gar nicht notwendig gewesen wäre.

Auch der Zeuge Racz war aufgrund der seiner Ansicht nach inaktiven Rolle der Klägerin für unternehmerische Belange enttäuscht und wird keine Investitionen in Neumarkt vornehmen und kein Projekt mehr entwickeln.<sup>25</sup>

Der Zeuge hätte sich beispielsweise gewünscht, dass die Klägerin im Hinblick auf das Projekt „Vivarium“ an ihn herantritt und ihm mitteilt, welche Teilbereiche der Liegenschaft allenfalls Bauland bleiben könnten.

.

Beide Zeugen haben aus ihrer Sicht den Beklagten den Sachverhalt und die erlittenen Enttäuschungen geschildert.

Für die Beklagten lag daher ein rechtfertigender wahrer Sachverhalt als Basis der zum Ausdruck gebrachten Kritik vor.

Lediglich der Ordnung halber wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Gestaltung der Raumordnung in der Hand der Gemeinden liegt.

---

<sup>23</sup> Verhandlungsprotokoll vom 07.09.2022, Seite 7.

<sup>24</sup> Verhandlungsprotokoll vom 07.09.2022, Seite 6.

<sup>25</sup> Verhandlungsprotokoll vom 07.09.2022, Seite 13.

Das Land überprüft lediglich die Entscheidungen der Gemeinde und genehmigt oder weigert die Zustimmung dazu.

Den Gemeinden kommt jedoch in den Raumordnungsverfahren ein großer Gestaltungsspielraum zu. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010.

Weiters ist auszuführen, dass die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zeitlich begrenzte Grundsteuerbefreiungen und Reduktionen gewähren kann.

Bei den genannten Parametern handelt es sich ebenfalls um Möglichkeiten der Klägerin Unternehmer zu unterstützen. Mangels einer solchen haben die einvernommenen Zeugen ein negatives Bild von der Klägerin und deren Organen gewonnen und entschieden, keine weiteren Investitionen in der Gemeinde Neumarkt zu tätigen.

Das Erstgericht übersieht in seiner Beweiswürdigung den Aspekt, dass nicht die Frage, ob die Klägerin tatsächlich nachteilig zu Lasten der Zeugen Racz und Walzer gehandelt hat, sondern lediglich jene, ob die Beklagten die subjektiven Erfahrungen der Zeugen im politischen Diskurs verwenden durften, von Relevanz für die rechtliche Beurteilung ist.

#### e) Zum Gehalt des Bürgermeisters

Aus der Einvernahme der beklagten Parteien ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bezeichnung „Doppelbezug“ nicht mit einem entsprechenden Hintergedanken gewählt.

Vielmehr entspricht sie dem allgemeinen Sprachgebrauch, da der Bürgermeister der Klägerin sein Amt feststellungsgemäß hauptberuflich ausübt, woraus eine Erhöhung seines Gehalts um 25% resultiert.

Durch die hauptberufliche Ausübung im Zusammenhang mit der 25%igen Veränderung wird eine Vollversicherung mit diversen sozialrechtlichen Ansprüchen schlagend.

Daraus ergibt sich, dass zwischen einer nebenberuflichen Ausübung und der vom Bürgermeister der Klägerin ausgeübten hauptberuflichen Amtsführung ein unterschiedlicher Bewertungsprozess vorgenommen wird, welcher sich umgangssprachlich als „Doppelbezug“ darstellt.

Die Beklagten haben in ihren Einvernahmen zugestanden, dass es sich um keinen „Doppelbezug“ handelt und „vielleicht die Wortwahl nicht richtig“ ist.<sup>26</sup>

Betreffend die Höhe von € 8.000,00 pro Monat wurden ein Rechnungsabschluss betreffend das Jahr 2019 (Beilage ./11) und ein Voranschlag für 2020 (Beilage ./12) als Beweismittel vorgelegt. Dort werden unter der Position „Bezüge des Bürgermeisters“ ein Betrag von EUR 94.938,00 (Jahr 2019) und EUR 96.000,00 (Jahr 2020) genannt.

Bei diesen Bezügen handelt es sich um öffentliche Gehälter, die auch in den jeweiligen Gesetzblättern ersichtlich sind.

Eine falsche Formulierung in der politischen Debatte darf bei richtiger Beweiswürdigung, insbesondere unter Berücksichtigung der ohnehin korrekten Angabe des Gehalts des Bürgermeisters der Klägerin nicht dazu führen, dass eine Rechtswidrigkeit einer solchen Äußerung angenommen wird.

Das Erstgericht hat nicht festgestellt, wie hoch das übliche Monatsgehalt des BGM tatsächlich zum betreffenden Zeitpunkt war, es ist auch keine Bezifferung dahingehend im Urteil zu finden. Der Rechnungsabschluss beinhaltet amtliche Zahlen des Wahljahres, in dem die Aussage getätigt wurde. Nicht einmal der BGM selbst konnte die tatsächliche Höhe seines Monatsbezugs beziffern.

Es stellt sich daher die Frage, wie etwas als unrichtig beurteilen, wenn kein „Richtig“ in konkreten Zahlen festgestellt wurde.

Darüber hinaus hat es das Erstgericht überdies unterlassen, sich mit der von den beklagten vorgelegten Beilage ./20 auseinanderzusetzen. Aus dieser Abschrift des Protokolls der Ge-

---

<sup>26</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 9 und 12.

meinderatssitzung vom 15.03.2017 ist klar ersichtlich, dass der Bürgermeister der Klägerin 2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt **ein Gehalt bezieht**.

Die entsprechenden Äußerungen der Beklagten enthalten bei richtiger Beweiswürdigung nicht einmal einen Formulierungsfehler, sondern sind vollinhaltlich zutreffend.

Im konkreten Fall haben die Beklagten bei richtiger Beweiswürdigung zusammengefasst ausschließlich Äußerungen getätigt, welche aus ihrer Perspektive und ihrem Wissenstand nach jedenfalls zumindest einen wahren Kern haben.

Das Erstgericht hat es in seiner Beweiswürdigung unterlassen, sich mit den von den Beklagten vorgelegten Urkunden, wie beispielsweise jenen zum Pflegeheim, auseinanderzusetzen und ist daher in sämtlichen Punkten zu einer unrichtigen Entscheidung gelangt.

Im Hinblick darauf begehren die Kläger die Ersatzfeststellung:

*„In den zur Darstellung gebrachten Veröffentlichungen der Beklagten sind Tatsachenbehauptungen, welche zutreffend sind bzw. aus Sicht der Beklagten zumindest einen wahren Tatsachenkern enthalten.*

*Der Punkt des Klagebegehrens, unter dem von der Klägerin behauptet wird, dass die Beklagten geäußert hätten, die Gemeinde und/oder der Bürgermeister habe € 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben entspricht nicht dem Inhalt des Bezug habenden Artikels der ZNN Ausgabe KW 14/2020.*

*Die Beklagten durften aufgrund ihrer persönlichen Wahrnehmungen betreffend Äußerungen des Bürgermeisters der Klägerin im Gemeinderat zur Einrichtung einer elektronischen Akteneinsicht und zu **den außerprotokollarischen** Aussagen zum Objekt Bergstraße 6 berechtigt davon ausgehen, dass er bei Aussagen im Gemeinderat mit der Wahrheit nicht so genau nimmt.*

*Aus den Beilagen ./7, ./18 und ./23 ergibt sich zweifelsfrei, dass das Pflegeheim EZ 69 KG 65310 Neumarkt, Grundstück 153 im Ausmaß von 3.325 m<sup>2</sup> samt darauf errichteter baulicher Anlage einen Wert von etwa € 1,9 Mio repräsentiert und durch dessen Abriss Vermögen vernichtet wird.*

*Diese Einschätzung ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die technische und wirtschaftliche Nutzbarkeit des Gebäudes zulässig.*

*Ob auf dieser Liegenschaft ein neues Gebäude von gleichem Wert errichtet wird, steht derzeit noch nicht fest.*

*Das noch zu errichtende Gebäude steht der Klägerin gemäß Baurechtsvertrag erst nach einer Nutzungsdauer von 50 Jahren wieder zur Verfügung. Die Wertentwicklung bis dahin ist nicht prognostizierbar.*

*Das Liegenschaft EZ 793 KG Neumarkt, auf der sich das neue Pflegeheim befindet steht nicht im Eigentum der Klägerin.*

*Die Zeugen Bernhard Walzer und Reinhard Racz haben als Unternehmer und Ex-Bürgermeister der Gemeinde Neumarkt Erfahrung mit Projektgenehmigungen und Hilfestellungsmöglichkeiten einer Gemeinde.*

*Beide Zeugen fühlen sich von der Klägerin bei der Umsetzung von Vorhaben blockiert und haben den daraus resultierenden Unmut an die Beklagten herangetragen.*

*Die Klägerin hat eine beabsichtigte Grundstücksteilung am Anwesen des Zeugen Walzer dadurch verzögert, dass sie ihm nicht von Beginn an mitgeteilt hat, dass er aufgrund deren Lage im Freiland keine Genehmigung benötigt. Diese Korrespondenz zwischen dem Zeugen Walzer und der Klägerin erfolgte mit Herrn G■■■■*

*Der Zeuge Racz hat beim Projekt „Vivarium“ in das er maßgeblich als Projektant involviert war aufgrund nicht von der Klägerin zu vertretender Umstände eine Rückwidmung vornehmen müssen.*

*Sowohl die Klägerin als auch der bei ihr beschäftigte Raumplaner haben es jedoch unterlassen auf die Projektanten zuzugehen, um darüber zu sprechen, welche Teilbereiche der Liegenschaft allenfalls im Bauland bleiben könnten. Eine derartige Kommunikation ist unterbleiben, weshalb der zeuge Racz zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Klägerin keine unternehmerfreundliche Kultur pflegt.*

*Im Hinblick darauf haben beide Großunternehmer gegenüber den Beklagten dargelegt, dass sie in der Marktgemeinde Neumarkt keine Investitionen mehr tätigen werden.*

*Der Bürgermeister der Klägerin bezieht ein Gehalt von ca. EUR 8.000,00 pro Monat, wobei darin eine 25 %igen Erhöhung aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit des Bürgermeisters enthalten ist. Darüber hinaus bezieht er als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein zusätzliches Einkommen<sup>27</sup>.*

*Allen Veröffentlichungen der Beklagten liegt auf Basis der Verfahrensergebnisse zumindest ein wahres Tatsachensubstrat zugrunde.“*

Zusammenfassend ergibt sich, dass die begehrten Ersatzfeststellungen aufgrund der gesammelten Beweisergebnisse, insbesondere der Aussagen der Zweit- und des Drittbeklagten sowie der vom Erstgericht übergangenen (unter der Mangelhaftigkeit des Verfahrens angeführten) Beweismittel, zu treffen gewesen wären.

Aufgrund dieser zu treffenden Feststellungen hätte sich ergeben, dass die Beklagten sämtliche ihnen mit der gegenständlichen Klage zur Last gelegten Äußerungen aufgrund deren Wahrheitsgehalts zu Recht getätigt haben.

Bei richtiger Würdigung der genannten Umstände hätte das Erstgericht die von den Beklagten begehrten Ersatzfeststellungen treffen müssen, die deshalb von Relevanz sind, da sich daraus die Grundlage für die Abweisung des Klagebegehrens und des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ergibt.

---

<sup>27</sup> Beilage ./20.

### III. UNRICHTIGE RECHTLICHE BEURTEILUNG

#### a. Zur Passivlegitimation der erstbeklagten Partei

Eine politische Partei im Sinn des § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes erlangt erst mit der Hinterlegung der Satzung Rechtspersönlichkeit<sup>28</sup>. Die erstbeklagte Partei ist daher nach § 26 ABGB nicht rechtsfähig und daher im gegenständlichen Verfahrensbericht gerichtlicher Beurteilung nicht passiv legitimiert.

Die Parteifähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen und als absolute Prozessvoraussetzung vom Beginn des Rechtsstreites bis zu seinem Ende zu überprüfen.

Bei der Erstbeklagten handelt es sich nicht um eine Bürgerinitiative, die die typischen Merkmale einer Vereinsstruktur aufweist. Es mangelt ihr an Rechtspersönlichkeit, weshalb sie bei richtiger rechtlicher Beurteilung im gegenständlichen Verfahren nicht passivlegitimiert ist.

Die erstbeklagte Partei ist ausgehend von den getroffenen Feststellungen keine Körperschaft im Sinn des § 26 ABGB.

Infolge richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Erstgericht zu der Ansicht kommen müssen, dass der Erstbeklagten keine Rechtsfähigkeit zukommt.

Die Beurteilung politischer Äußerung bedarf besondere Maßstäbe, die jeweilige Formulierung darf nicht aus dem – politischen – Kontext gelöst werden. Die neue Rechtsprechung des OGH hat einen weiten Freiraum eröffnet. Die in einer politischen Erklärung enthaltene Wendung, wonach der (namentlich genannte) Kläger „politische Zielvater und Ideologe des rechtsextremen Terrorismus“ sei, ist als zulässige „Kundgabe der eigenen Auffassung des Beklagten“ beurteilt worden<sup>29</sup>.

---

<sup>28</sup> RS0009147.

<sup>29</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 29.

Die Art Zwischenrufe in einer Gemeinderatsdebatte, wonach die Rednerin, die für eine Liberalisierung der Drogenpolitik plädierte, eine „Süchtlerin“ und „ein mieses Teil“ sei, sind als rechtmäßig beurteilt worden<sup>30</sup>.

Jeder Politiker setzt sich selbst unvermeidlich und willentlich einer genauen Beurteilung jeder seiner Worte und Taten nicht nur durch Journalisten und das breitere Publikum, sondern insbesondere auch durch den politischen Gegner aus.<sup>31</sup>

Der persönliche Rechtsschutz von Politikern bzw. „Public figures“ ist eingeschränkt. Die Grenzen zulässiger Kritik sind bei Politikern deutlich weitergezogen als dies bei Privatpersonen der Fall ist. Dies gründet auf der Tatsache, dass sich „Politiker“ unweigerlich und wesentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen<sup>32</sup>. Von Ihnen ist besonders dann ein höheres Maß an Toleranz zu verlangen, wenn ihre Beiträge zur öffentlichen Diskussion selbstkritikwürdig scheinen<sup>33</sup>.

Entsprechend großzügig legt die Rechtsprechung das Grundrecht der freien Meinungsäußerung aus, wenn politische Verhaltensweisen zu beurteilen sind. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK hat die Judikatur in diesem Zusammenhang Rechtfertigungskriterien entwickelt<sup>34</sup>.

Ob eine politische Äußerung nach Artikel 10 EMRK gerechtfertigt erscheint, ist unter anderem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit den politischen Verhalten des Betroffenen, an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen.<sup>35</sup>

## b. Zur Museumserrichtung

---

<sup>30</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 29.

<sup>31</sup> OGH vom 28.01.1997 4 Ob 2382/96i.

<sup>32</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 29.

<sup>33</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 30.

<sup>34</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 30.

<sup>35</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 48.

Das Erstgericht hat unter Anführung der veröffentlichten Artikel der Ausgabe 14/2020<sup>36</sup> konstatiert, dass es „*unrichtig ist, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister EUR 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben hätten. Vielmehr ist es so, dass das Obergeschoss dieses Objekts dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Führung eines Museums vermietet wurde. Die Kosten für die Errichtung des Museums hat nicht die Klägerin getragen. Die Klägerin hat an den genannten Verein für das Museum lediglich einen Kostenbeitrag von insgesamt EUR 85.191,76 (zweimal EUR 42.595,88) bezahlt, darin enthalten auch EUR 50.000,00 an Bedarfszuweisungen des Land Steiermark, sodass unter Abzug dieses Betrages lediglich EUR 35.191,76 verbleiben, die von Seiten der Gemeinde in dieses Projekt geflossen sind.*“<sup>37</sup>

Dieser festgestellte Umstand wurde von den Beklagten zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt.

Liest man den gesamten Artikel, so erkennt man auch als Durchschnittsleser, dass die ÖVP-geführte Koalition für die kostenintensive Verlegung des 2005 generalsanierten Gemeindeamtes kritisiert wird.

Der Artikel enthält zudem Aufzählungen welche Aktivitäten die Regierungskoalition in Neumarkt gesetzt hat und dass sich eben die Kosten für die Museumsgestaltung **dem Vernehmen nach** € 500.000,00 betragen haben.<sup>38</sup>

Aus der Abschrift des Protokolls des Gemeindevorstandes vom 12.09.2016 (Beilage ./19) ergibt sich, dass das Gesamtvolumen des Projektes „Naturleseschule“ am Standort Hauptplatz 1 € 550.000,00 beträgt.

Der Bürgermeister der Klägerin war in dieser Vorstandssitzung anwesend und hat sogar den Antrag gestellt, das Projekt zu fördern.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 17 und 18.

<sup>37</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 27.

<sup>38</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 17 und 18.

<sup>39</sup> Beilage ./19.

In der Verhandlung vom 13.07.2022 hat der Bürgermeister der Klägerin auf die Frage des Beklagtenvertreters, ob er die Kosten der gesamten Museumserrichtung kenne, ausgesagt, dass er das nicht sagen kann, da die Kosten nicht von der Gemeinde getragen wurden.<sup>40</sup>

Ungeachtet der rechtlichen Einschätzung des Inhalts des Artikels der ZNN ist als Detail am Rande festzuhalten, dass der Bürgermeister der Klägerin entgegen seinen eigenen Angaben vor Gericht die Kosten für das Projekt am Hauptplatz 1 in Neumarkt kannte.

Tatsache und den getroffenen Feststellungen eindeutig zu entnehmen ist, dass die Beklagten niemals die Behauptung aufgestellt haben, der im Artikel angeführte Betrag der Gesamtkosten des Projekts wäre vom Bürgermeister oder der Klägerin ausgegeben worden.

Es mangelt den gesamten Verfahrensergebnissen an einem nachvollziehbaren Anhaltspunkt dafür, dass von Seiten der Beklagten geäußert wurde, der Bürgermeister der Klägerin habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. € 500.000,00 ausgeben lassen.

**Das Klagebegehren** betreffend Urteilsspruchpunkt I. 1.a ist sowohl hinsichtlich seiner Formulierung als auch seines Inhalts tatsachenwidrig und hätte bei richtiger Beurteilung niemals zu einer Verurteilung führen dürfen.

Die Rechtswidrigkeit des Bedeutungsinhalts der Äußerungen der Beklagten zur Museumserrichtung sind in Anbetracht des Inhalts des gesamten Artikels sowie der Judikatur des OGH und des EGMR nicht gegeben.

c) Zum PflEGewohnheim

Gemäß § 70 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bilden alle der Gemeinde gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte das Gemeindevermögen. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert zu erhalten und soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

---

<sup>40</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 14.

Nach Ansicht der beklagten Partei wäre der Erhalt des Pflegewohnheims aufgrund des evidenten hohen Gebäudewertes zwingend erforderlich gewesen, um dem § 70 Steiermärkische Gemeindeordnung zu entsprechen.

Die Beklagten haben aufgrund der vorliegenden Gutachten des Gemeindegutverständigen (Beilage ./4, Beilage ./5) sowie dem Baurechtsvertrag (Beilage ./6) bei richtiger rechtlicher Beurteilung die vertretbare Ansicht geäußert, dass der Bürgermeister der Klägerin mit dem Abriss des „alten“ Pflegeheims Vermögen verschleudert.

Auch diese in einer Veröffentlichung ersichtliche politische Meinung der Beklagten ist auf Basis der getroffenen Feststellungen bei rechtsrichtiger Beurteilung nicht zu beanstanden.

#### d) Zum Vorwurf der Lügen des Bürgermeisters

Das Erstgericht hat sich in seiner rechtlichen Beurteilung zwar ausgeführt, dass eine vom Bürgermeister verbreitete Unwahrheit oder Falschinformation nicht feststellbar sei,<sup>41</sup> unterlässt es jedoch zur Gänze sich mit dem Wissens- und Kenntnisstand der Beklagten sowie der damit verbundenen subjektiven Vorwerfbarkeit auseinanderzusetzen.

Diese subjektive Komponente hätte das Erstgericht zwingend berücksichtigen müssen, um die Frage, ob die beklagten Parteien rufschädigende Äußerungen gegenüber der Klägerin getätigt haben, ausreichend beurteilen zu können.

#### e) Zum Gehalt des Bürgermeisters

Die Aussage, dass der Bürgermeister der Klägerin ein Doppelgehalt beziehen würde, ist – ungeachtet der bekämpften Feststellungen – jedenfalls zulässig, da von den Beklagten lediglich eine falsche Formulierung für die konstatierte 25%ige Erhöhung aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit verwendet wurde.

Zieht man derartige Spitzfindigkeiten als Maßstab heran, ist eine kritische Oppositionsarbeit unmöglich, da jede Äußerung in der politischen Debatte einer vorherigen juristischen Ausle-

---

<sup>41</sup> Urteil vom 09.01.2023, Seite 34.

gung bedürfte. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes sowie der Kosten, wäre das politische Engagement von Kleinparteien und Bürgerlisten massiv eingeschränkt.

Nachdem das Gehalt des Bürgermeisters der Klägerin den öffentlichen Gesetzblättern zu entnehmen ist und sämtlichen mit der diesbezüglich veröffentlichten Meinung der Beklagten verbundenen Parametern zumindest ein wahrer Tatsachengehalt zugrunde liegt, ist richtig festzuhalten, dass die Beklagten mit ihrer Aussage zum Gehalt des Bürgermeisters zulässigerweise von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben.

Das Erstgericht hat den festgestellten Sachverhalt auch deswegen unrichtig beurteilt, da es bei der Frage, ob die Äußerungen der Beklagten rechtswidrig im Sinn des § 1330 ABGB sind, ausschließlich davon ausgegangen ist, ob diese den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

In diesem Zusammenhang wäre es bei richtiger rechtlicher Beurteilung zwingend erforderlich gewesen, sich inhaltlich mit der Frage, ob in den klagsgegenständlichen Äußerungen ein wahrer Kern enthalten ist, auseinanderzusetzen.

Zudem hat es das Erstgericht unterlassen, die Wahrnehmungen und den Wissensstand der beklagten Parteien zu berücksichtigen.

Hätte diese für die rechtliche Beurteilung notwendige Abwägung stattgefunden, wäre das Erstgericht zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei sämtlichen urteilsgegenständlichen Äußerungen der Beklagten um zulässige Kundgabe der eigenen Auffassung handelt.

Nach den getroffenen Feststellungen enthalten sämtliche Äußerungen zumindest einen wahren Tatsachenkern, sodass die von den Beklagten veröffentlichten Inhalte weder unzutreffend noch rufschädigend oder ehrverletzend sind.

Im Ergebnis wäre daher weder dem Unterlassungsbegehren noch dem Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren stattzugeben gewesen.

Die beklagten Parteien haben sich während des gesamten Verfahrens auf ihr Recht auf Meinungsäußerung in der politischen Debatte auf Basis ihres Wissenstandes und ihre Informationen gestützt.

Nachdem das Erstgericht sämtliche Veröffentlichungen der Beklagten in seine Feststellungen übernommen hat, wäre es bei richtiger rechtlicher Beurteilung so, dass diese allesamt im Rahmen der freien Meinungsäußerung in einer politischen Debatte zulässig waren.

Auch auf Widerruf einer kreditschädigenden Tatsachenbehauptung kann nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Unwahrheit der von ihm verbreiteten Mitteilung zumindest kennen musste; es ist also Verschulden erforderlich.<sup>42</sup>

Wahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen (Werturteile) fallen nicht unter § 1330 Abs 2 ABGB. Widerruf und Unterlassung können daher nach dieser Gesetzesstelle auch nicht aufgetragen werden.<sup>43</sup>

Den Beklagten kommt als in Opposition befindliche Bürgerliste der Marktgemeinde Neumarkt, für ihre Veröffentlichungen, ihre Untersuchungsmethoden und die vorgenommenen Wertungen ein erheblicher Spielraum zu, den sie benötigt, um ihrer Aufgabe als oppositionelle Fraktion in einem Gemeinderat nachkommen zu können.

Daher kommt den beklagten Parteien in Anbetracht der festgestellten Veröffentlichungen aufgrund des bestehenden Grundrechts auf freie Meinungsäußerung jedenfalls kein Verschulden zu.

Das Erstgericht hat sich in seiner rechtlichen Beurteilung mit der Verschuldensfrage nicht einmal auseinandergesetzt, sodass das Urteil auch aus diesem Grund mit einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung behaftet ist. Die feststellungsgemäßen Veröffentlichungen sind in der politischen Debatte in Anbetracht des Wissens und der subjektiven Erkenntnisse der Beklagten jedenfalls vertretbar.

---

<sup>42</sup> OGH vom 15.09.2020, 6 Ob 133/20g.

<sup>43</sup> OGH vom 18.12.2009, 6 Ob 52/09d.

Auszuführen ist, dass die gegenständliche Entscheidung geeignet ist, Bürgerlisten, Oppositionen oder allgemein kritische Menschen von ihrer Beteiligung an einer Debatte zu Themen von bedeutendem öffentlichem und politischem Interesse abzuhalten.

Zusammengefasst überschreitet die Kritik der Beklagten nicht den Rahmen des in einem politischen Meinungsstreit Zulässigen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre jedenfalls eine Interessensabwägung zugunsten der Beklagten vorzunehmen gewesen, da auch anhand der getroffenen – bekämpften – Feststellungen sämtliche Äußerungen im politischen Diskurs getätigt wurden und dem Wissen und den Wahrnehmungen der Beklagten nach einem Tatsachenkern

### **Sekundärer Verfahrensmangel**

Ein „sekundärer“ Feststellungsmangel liegt vor, wenn das Erstgericht infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung notwendige Beweise nicht aufnimmt oder erforderliche Feststellungen nicht trifft.<sup>44</sup>

Zur mangelnden Passivlegitimation der erstbeklagten Partei

Die Zweitbeklagte hat im Zuge ihrer Parteieinvernahme ausgeführt:

*„Wir haben keine Statuten. Es gibt keine Satzungen. Auch keine Mitgliederbeiträge. Es gibt 42 Listen-Teilnehmer. Es arbeiten sehr viele mit. Es gibt Besprechungen. Wir sind einfach Idealisten. Wir verdienen dabei nichts. Es ist Idealismus pur.“<sup>45</sup>*

Bei der Erstbeklagten handelt es sich um einen spontanen Zusammenschluss von Bürgern, die als Bürgerinitiative ohne ausdrückliche Mitgliedschaft locker organisiert ist. Eine derartige Verbindung ist nicht als Verein anzusehen.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Kodek in *Rechberger* 4, § 496 ZPO Rz 4.

<sup>45</sup> Verhandlungsprotokoll vom 13.07.2022, Seite 4.

<sup>46</sup> *Posch* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar, Band 1<sup>5</sup>, § 26 ABGB Rz 6.

Das Erstgericht hätte im Sinne einer umfassenden rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes zwingend feststellen müssen, dass die Erstbeklagte über keine Statuten und keine Satzung verfügt und keine Mitgliedsbeiträge einhebt.

Unter Verweis auf die Ausführungen der Zweitbeklagten begehren die Berufungswerber nachstehende Feststellung:

*„Die Erstbeklagte verfügt über keine Satzung und keine Statuten. Zudem werden keine Mitgliedsbeiträge eingehoben.“*

Diese Feststellung ist insofern von Relevanz, als das Erstgericht dadurch zu der richtigen Rechtsauffassung, dass es sich bei der Erstbeklagten um kein rechtsfähiges Gebilde handelt, gelangt wäre.

Daraus resultiert in weiterer Folge die Abweisung des gesamten Klagebegehrens gegenüber der Erstbeklagten sowie die Abweisung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

Die klagenden Parteien stellen daher nachfolgenden

## ANTRAG

Das Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht möge der vorliegenden Berufung Folge geben und das angefochtene Urteil dahingehend abändern, dass das Klagebegehren in vollem Umfang abgewiesen wird;

in eventu

das angefochtene Urteil aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung wiederum an das Prozessgericht erster Instanz zurückverweisen; dies jeweils bei den gesetzlichen Kostenfolgen.

Weiters wird aus anwaltlicher Vorsicht gegen Spruchpunkt II. der angefochtenen Entscheidung ebenfalls binnen offener Frist das Rechtsmittel des

## II. REKURSES

erhoben.

Der Beschluss mit welchem das Erstgericht wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

Als Rekursgründe werden

- I. Mangelhaftigkeit des Verfahrens
- und
- II. Unrichtige rechtliche Beurteilung

geltend gemacht.

Ausführung des Rekurses

Vorab wird zur Vermeidung von Wiederholungen festgehalten, dass das gesamte Berufungsvorbringen aufgrund Inhaltsgleichheit zu einem integrierenden Bestandteil dieses Rechtsmittels erhoben wird.

Im Hinblick auf die Identität des Sachverhalts ist es zweckmäßig, beide Rechtsmittel gemeinsam zu behandeln.

### I. MANGELHAFTIGKEIT DES VERFAHRENS

Unter diesem Rekursgrund werden (dieselben) Verfahrensfehler des Erstgerichtes gerügt, die geeignet waren, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern und eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen.

Dabei handelt es sich wiederum um das Gutachten des BM Ing. Edwin G. [REDACTED] vom 26.08.2016 (Beilage ./4), das Gutachten des BM Ing. Edwin G. [REDACTED] vom 24.08.2016 (Beilage ./5), den Baurechtsvertrag vom 19.07.2017 (Beilage ./6), das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 30.09.2020 (Beilage ./8), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und Marlies H. [REDACTED] (Beilage ./9), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und der Green IT GmbH (Beilage ./10), das Gutachten von DI Bernhard G. [REDACTED] (Beilage ./18), die Abschrift des Vorstandsprotokolls vom 12.09.2016 (Beilage ./19), das Schreiben des SV DI Harald L. [REDACTED] (Beilage ./23).

Bei dieser fehlerhaften erstgerichtlichen Unterlassung handelt es sich um Stoffsammlungsmängel, welche die erschöpfende und gründliche Beurteilung der Streitsache gehindert haben.

Die Verfahrensmängel waren wesentlich, da sie abstrakt geeignet waren, die unrichtige Entscheidung herbeizuführen.

Sämtliche der genannten verfahrensgegenständlichen, jedoch gänzlich unbeachtet gebliebenen, Beweismittel legen dar, dass den vom Sicherungsbegehren umfassten Äußerungen der Beklagten und Gegnern der gefährdeten Parteien zumindest ein Wahrheitsgehalt zugrunde liegt.

Bei Berücksichtigung der angeführten aufgrund des gerügten Verfahrensmangels nicht gewürdigten Verfahrensergebnisse sind die Voraussetzungen für zulässige wertende Äußerungen, nämlich, dass ein allenfalls ehrverletzendes Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert wurde, vorliegend.

## II. UNRICHTIGE RECHTLICHE BEURTEILUNG

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern, insbesondere in Wahlkampfzeiten, weiter gesteckt sind als bei Privatpersonen<sup>47</sup>, kann

---

<sup>47</sup> RIS-Justiz RS0054817; RS0115541; RS0082182.

im gegenständlichen Fall herangezogen werden, weil sich die Kritik der Beklagten an konkreten Fakten orientiert hat.

Jeder Politiker setzt sich selbst unvermeidlich und willentlich einer genauen Beurteilung jeder seiner Worte und Taten nicht nur durch Journalisten und das breitere Publikum, sondern insbesondere auch durch den politischen Gegner aus.<sup>48</sup>

Die Beurteilung politischer Äußerung bedarf besondere Maßstäbe, die jeweilige Formulierung darf nicht aus dem – politischen – Kontext gelöst werden. Die neue Rechtsprechung des OGH hat einen weiten Freiraum eröffnet. Die in einer politischen Erklärung enthaltene Wendung, wonach der (namentlich genannte) Kläger „politische Zielvater und Ideologe des rechtsextremen Terrorismus“ sei, ist als zulässige „Kundgabe der eigenen Auffassung des Beklagten“ beurteilt worden<sup>49</sup>.

Den in der angefochtenen Entscheidung konstatierten Veröffentlichungen ist zu entnehmen, dass sie auf einer zumindest von den Beklagten subjektiv als richtig wahrgenommenen Tatsachengrundlage basieren.

Würde die klagende und gefährdete Partei nicht selbst immer wieder auf die von ihr als inkriminiert angesehenen Inhalte hinweisen, wären diese längst in Vergessenheit geraten. Daher besteht bei richtiger rechtlicher Beurteilung ungeachtet der einggenommenen Rechtsstandpunkte in Anbetracht der angeführten Zeitschiene kein Sicherheitsinteresse.

Aufgrund des Umstandes, dass die von der (tatsächlich nicht) gefährdeten Partei in ihrem Antrag kritisierten Äußerungen Teil der politischen Auseinandersetzung sind, schon längere Zeit zurückliegen besteht weder eine Gefährdung noch die Gefahr der Herbeiführung eines unwiederbringlichen Schadens.

Zudem beruhen die vom Sicherheitsbegehren umfassten Äußerungen auf Tatsachensubstraten und sind daher nicht rechtswidrig.

---

<sup>48</sup> OGH vom 28.01.1997 4 Ob 2382/96i.

<sup>49</sup> *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1330 RZ 29.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung unter Bedachtnahme auf die getroffenen Feststellungen haben die Beklagten mit ihren vom Sicherungsbegehren umfassten Äußerungen ausschließlich zulässig ihre eigene Auffassung kundgetan.

Es würde die politische Debatte in Österreich massiv gefährden, wenn kritische Auseinandersetzungen mit – in diesem Fall gemeindepolitisch – wichtigen Themen durch die Erlassung von einstweiligen Verfügungen unterbunden werden.

Die Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei stellen daher den

## **ANTRAG,**

das Rechtsmittelgericht möge dem eingebrachten Rekurs stattgeben, die zu Spruchpunkt II. erlassene einstweilige Verfügung aufheben und den Sicherungsantrag der gefährdeten Partei abweisen;

in eventu

die zu Spruchpunkt II. erlassene einstweilige Verfügung aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung wiederum an das Prozessgericht erster Instanz zurückverweisen; dies jeweils bei den gesetzlichen Kostenfolgen.

Graz, am 06.02.2023

ZNN - Zukunft Neues Neumarkt  
Nina Feichter  
Ing. Josef Reibling

An Kosten werden verzeichnet:

Bemessungsgrundlage	€	31.500,00
Berufung TP3B	€	907,00
Verbindungsgebühr	€	226,75
150% ES	€	1.700,63
15% StG	€	425,16
20% USt	€	652,33
ERV Zuschlag	€	2,10
PG	€	<u>1.401,90</u>
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>	<b><u>5.315,87</u></b>